

Empfehlung der EBA zur Verwendung der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI)

Status der Empfehlung

Das vorliegende Dokument enthält eine Empfehlung auf der Grundlage von Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/78/EG der Kommission (die „EBA-Verordnung“)¹. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um dieser Empfehlung nachzukommen.

In der Empfehlung wird der Standpunkt der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems und zur Anwendung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich dargelegt. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Empfehlung gerichtet ist, dass sie den darin festgelegten Anforderungen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichtete Empfehlung gegebenenfalls in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsprozesse) integrieren, wobei dies auch für die Teile der Empfehlung gilt, die in erster Linie an Finanzinstitute gerichtet sind.

Mitteilungserfordernisse

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 29. März 2014 mitteilen, ob sie dieser Empfehlung nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht von einer zuständigen Behörde innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass sie den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/REC/2014/01“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilung erfolgt durch Personen, die befugt sind, im Namen ihrer zuständigen Behörde zu bestätigen, dass diese der Empfehlung nachkommt.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

Titel I - Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Mit dieser Empfehlung sollen kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken dadurch geschaffen werden, dass die Identifizierung der Rechtsträger harmonisiert wird, wenn die zuständigen Behörden der EBA gemäß Artikel 35 der EBA-Verordnung Informationen übermitteln; dies soll die hohe Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten sichern.
2. Die Empfehlung ist an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² gerichtet.

Titel II - Anforderungen an die Verwendung der (vorläufigen) LEI

3. Die zuständigen Behörden sollten verlangen, dass alle Institute, die ihrer Aufsicht unterliegen und nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 meldepflichtig sind, einen Code erhalten, der von einer vorläufigen lokalen Betriebseinheit (pre-LOU) ausgegeben und vom Ausschuss für die Regulierungsaufsicht (ROC) gebilligt wird (die vorläufige LEI). Die zuständigen Behörden sollten verlangen, dass alle Institute, über die im Rahmen ihrer Meldepflicht Informationen benötigt werden, eine vorläufige LEI für alle Unternehmen ihrer Gruppe erhalten.
4. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Institute, die ihrer Aufsicht unterliegen, die in Absatz 3 erwähnten vorläufigen LEI wie folgt beantragt haben:
 - Institute, für die im Rahmen des technischen Durchführungsstandards (ITS) und gemäß Beschluss Nr. 90/2013 der EBA über die Berichterstattung an die EBA Informationen an die EBA zu übermitteln sind, bis spätestens zum 31. März 2014;
 - alle anderen Institute bis spätestens zum 31. Dezember 2014.
5. Die zuständigen Behörden sollten Weisungen erteilen, wie die in Absatz 3 erwähnten Institute die vorläufigen LEI kohärent verwenden, wenn sie ihren Meldepflichten nachkommen.
6. Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass die Informationen, die sie der EBA über die in Absatz 3 erwähnten Institute übermitteln – darunter auch Informationen über Unternehmen in den Gruppen dieser Institute –, die vorläufigen LEI enthalten, die im Einklang mit dieser Empfehlung erteilt wurden.

Titel III - Schlussbestimmungen und Umsetzung

7. Diese Empfehlung gilt ab dem 31. Januar 2014.

²Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts- anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. 6. 2013, S. 1).